

g/04

Rettungsleitstelle (Notruf):

Ersthelfer:

Betriebssanitäter:

Erste-Hilfe-Material bei:

Sanitätsraum:

Ärzte für Erste Hilfe:

Berufsgenossenschaftliche Durchgangsarzte:

Berufsgenossenschaftlich zugelassene Krankenhäuser:

Lerne helfen – werde Ersthelfer

Meldung zur Ausbildung bei:

0.80/06

**Ein Unfall ist geschehen –
was tun ?**

Ein Unfall ist geschehen – was tun ?

Trotz der vielfältigen Massnahmen zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz kommt es immer wieder zu Unfällen. Im Bereich der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten mit ca. 3 Millionen Beschäftigten waren es 2005 ca. 87.000 meldepflichtige Unfälle. Meldepflichtige Unfälle sind Unfälle, deren Folgen eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen ist.

Was ist zu unternehmen, wenn ein Unfall geschehen ist ?

Selbstverständlich ist sofort „Erste Hilfe“ zu leisten, und zwar durch einen Ersthelfer, ggf. durch den hierfür ausgebildeten Betriebsarzt oder den Betriebsarzt und notfalls auch durch andere Personen. Auch kleine und unbedeutend erscheinende Wunden sind zu melden bzw. zu behandeln.

Über jede Verletzung sind Aufzeichnungen zu führen

In der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 24 Abs. 6 heißt es:

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Aus ihnen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalls, des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, welche Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen.

Diese Aufzeichnungen können z. B. in einem Verbandbuch, in einer Kartei oder im Wege der EDV-Speicherung erfolgen. Verbandbücher können als „Großes Verbandbuch“ (BGI 511-2) und als „Kleines Verbandbuch“ (BGI 511-1) beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Fax 02 21 / 9 43 73 -603 bezogen werden. Diese Eintragungen sind wichtig, denn häufig werden diese Aufzeichnungen benötigt, wenn später die Verletzung unerwartet zu schweren Schäden führt und die Berufsgenossenschaft Leistungen erbringen soll.

Verletzte, für die eine weitere ärztliche Betreuung erforderlich sein könnte oder gar dringend ärztlicher Hilfe bedürfen, sind unverzüglich einem Arzt zuzuführen, der besondere Kenntnisse in der Behandlung von Unfallverletzten hat. Um dies sicherzustellen, wurde ein engmaschiges Netz von Durchgangärzten („D-Ärzte“) und speziellen Unfallkrankenhäusern aufgebaut, damit die bestmögliche ärztliche Behandlung eingeleitet werden kann. Die Anschriften der Durchgangsarzte und zugelassenen Krankenhäuser teilt die Berufsgenossenschaft den Unternehmen mit. Die Betriebsleitung hat diese Anschriften im Unternehmen bekanntzugeben.

Also:

Bei schweren Verletzungen ist der Verletzte einem für das Verletzungsartenverfahren zugelassenen Krankenhaus zuzuführen. Liegt offensichtlich nur eine Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung vor, ist der Verletzte dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebietes zuzuführen.

Der Unternehmer hat für einen fachgerechten Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus zu sorgen.

Die Anschriften und Telefonnummern der örtlichen Rettungsdienste (Notruf), des D-Arztes, der A- und HNO-Fachärzte, des nächsten zugelassenen Krankenhauses, sowie des „Erste-Hilfe-Personals“ sind z. B. auf dem Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ (Bezugsquelle BGN) einzutragen.

Die Anleitung ist im Unternehmen entsprechend der jeweiligen Gefährdung an geeigneter Stelle auszuhängen, z. B. in unmittelbarer Nähe des Verbandkastens, im Sanitätsraum, an häufig begangenen Verkehrswegen, beim Pförtner. In grösseren Unternehmen sind die „Anleitungen zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ an mehreren Stellen auszuhängen.

Ausser der ärztlichen Versorgung des Verletzten sind nach einem Arbeitsunfall die zuständigen Stellen zu informieren. Hierzu gehört auch das Ausfüllen der **Unfallanzeige** durch den Unternehmer oder seines Beauftragten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung unserer Berufsgenossenschaft muss der Unternehmer jeden Unfall, sofern der Verletzte voraussichtlich länger als 3 Tage arbeitsunfähig ist (der Unfalltag zählt nicht mit, wohl aber arbeitsfreie Tage am Ende der 3-Tages-Frist) melden.

Nachfolgende Erläuterungen sind zu beachten:

Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten ?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von **mehr als 3 Kalendertagen** oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.

Wer hat eine Unfallanzeige zu erstatten ?

Anzeigepflichtig ist der **Unternehmer** oder sein hierzu Beauftragter.

In welcher **Anzahl** ist die Unfallanzeige zu erstatten ?

Wohin sind sie zu senden ?

2 Stück sind an den Träger der Unfallversicherung (zuständige Bezirksverwaltung der **Berufsgenossenschaft**) zu senden,

1 Stück erhält die Arbeitsschutzbehörde (GAA),

1 Stück ist dem Betriebsrat (Personalrat) auszuhändigen,

1 Stück ist für die Unterlagen des Unternehmens bestimmt.

Innerhalb welcher **Frist** ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Der Unternehmer oder sein Beauftragter hat die Anzeige binnen **3 Tagen** zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

Was ist bei **schweren Unfällen**, **Massenunfällen** und **Todesfällen** zu beachten?

Tödliche Unfälle, besonders schwere Unfälle und Massenunfälle sind **sofort** fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch der Berufsgenossenschaft, dem Amt für Arbeitsschutz (GAA) und ggf. der Ortspolizeibehörde (tödliche Unfälle) zu melden.

Schwere Schadensfälle, z. B. Explosionen, Brände, Einstürze usw., sind ebenfalls unverzüglich zu melden, auch wenn niemand verletzt wurde.

Die Unfallanzeige ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragtem und dem Betriebsrat (Personalrat) zu unterzeichnen. Weiterhin hat der Unternehmer die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die Unfallanzeige und deren Durchschrift können im Einvernehmen mit dem Anzeigempfänger auch im Wege der Datenübertragung übermittelt werden. Ein entscheidender Punkt bei der Datenübertragung ist der Datenschutz und die Datensicherheit.

Der kurzfristigen Meldung eines Unfalles kommt besondere Bedeutung zu. Sie dient nicht nur der raschen versicherungstechnischen Abwicklung zum Wohle des Verletzten, sie ermöglicht es auch den Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft, möglichst bald nach dem Unfall die Unfalluntersuchung durchzuführen. Nur so kann gewährleistet werden, dass umgehend geeignete Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz getroffen werden.

Sind Unfallanzeigen-Vordrucke vorrätig ?

In jedem Betrieb sollte eine Anzahl Unfallanzeigen-Vordrucke vorrätig gehalten werden. Sie sind erhältlich im Schreibwarenhandel und bei Formularverlagen z. B. Carl Heymanns Verlag. Bei größerem Bedarf empfiehlt es sich, Unfallanzeigen mit eingedruckter Unternehmensanschrift und Betriebsnummer zu benutzen.